

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
10/90/St

auf Antrag des Vorstands des Zentralen Betriebsgruppenausschusses "Sozialdemokraten in der Polizei" in der SPD-Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, vertreten durch den Vorsitzenden,

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen, vertreten durch den Vorsitzenden,

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 14. März 1991 in Berlin durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende und
Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender

beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Mit Schriftsatz vom 8. Dezember 1990, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 10. Dezember 1990, beantragte der Vorstand des Zentralen Betriebsgruppenausschusses "Sozialdemokraten in der Polizei" in der SPD-Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA),

1. den Beschluß des Bundesvorstands der AfA vom 17. Mai 1990 betreffend Anpassung des Zentralen Betriebsgruppenausschusses Polizei an die AfA-Richtlinien und die daraus resultierenden sogenannten organisationspolitischen Schlußfolgerungen des Referats Arbeitnehmerfragen/Betriebsorganisation beim Parteivorstand vom 18. Mai 1990 für nichtig zu erklären und
2. dem AfA-Bundesvorstand die am 11. Juni 1990 erklärte Absicht, im Herbst 1990 von

einem neu zusammengesetzten Zentralen Betriebsgruppenausschuß Polizei einen neuen Sprecher bzw. Vorsitzenden wählen zu lassen und die Bezirke bzw. Landesverbände der AfA zu diesem Zweck aufzufordern, jeweils zwei Vertreter zu benennen sowie zusätzlich zwei Vertreter des BGS, BKA und der Gewerkschaft der Polizei einzuladen, vorsorglich zu untersagen.

Mit Schriftsatz vom 5.2.1991, eingegangen am 6.2.1991, beantragte der Antragsteller außerdem,

den Beschluß des Bundesvorstands der AfA vom 7. Dezember 1990, daß der Zentrale Betriebsgruppenausschuß Polizei aufgelöst wird, für nichtig zu erklären.

Die gestellten Anträge wurden im einzelnen ausführlich begründet; wegen der Einzelheiten dieser Begründung wird auf den gesamten Inhalt der Verfahrensakten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Der Antrag ist als unzulässig zurückzuweisen.

Selbst wenn man davon ausginge, daß mit dem gestellten Antrag indirekt Fragen der Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts, der Satzungen sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften an die Bundesschiedskommission herangetragen werden, die über den Bereich eines Parteibezirks hinausreichen, so daß grundsätzlich die erstinstanzliche Zuständigkeit der Bundesschiedskommission in Betracht käme (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 Organisationsstatut, § 21 Abs. 1 Schiedsordnung), ist der Antrag unzulässig. Der Antragsteller ist nämlich nicht antragsbefugt.

Statutenstreitverfahren können - wie auch andere Verfahren gemäß dem Organisationsstatut und der Schiedsordnung der SPD – gemäß § 6 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 Schiedsordnung nur von Gliederungen der Organisation der SPD beantragt werden. Welche Einheiten als Organisationsgliederung der SPD in diesem Sinne anzusehen sind, ergibt sich aus § 8 Organisationsstatut. Demgemäß sind die nach § 10 Organisationsstatut gebildeten Arbeitsgemeinschaften in der SPD keine Organisationsgliederungen im Sinn des § 8 Organisationsstatut mit der Folge, daß sie keinen Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens stellen können (ständige Rechtsprechung der

Bundesschiedskommission, vergleiche etwa Beschluß vom 15. November 1989, 9/1989/St, aber auch der ordentlichen Gerichte). Dies entspricht dem besonderen Charakter der Arbeitsgemeinschaften im parteiinternen Gefüge (siehe auch Ziff. I. 3. der Grundsätze über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD, beschlossen vom Parteivorstand); sie sind nämlich lediglich unselbstständige Teile der Partei. Für ihre Tätigkeit sind die Vorstände der Partei auf der jeweiligen Organisationsebene verantwortlich, womit zugleich die maßgebliche organisatorische Entscheidungsbefugnis dieser Parteivorstände verbunden ist (Vergleich Entscheidung der Bundesschiedskommission vom 10. März 1978 auf Antrag des Ortsvereins L.; Entscheidung vom 31. Oktober 1974 auf Antrag des Bezirks F.). Dies gilt erst recht, soweit Organisationsentscheidungen innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft zu treffen sind.

Daher hätte der Antrag in der Sache auch dann keinen Erfolg, wenn ihn eine antragsberechtigte Organisationsgliederung gestellt hätte. Abgesehen davon, daß das parteiinterne Schiedsverfahren die umfassende Anfechtbarkeit jeglicher im Rahmen der Parteiarbeit getroffene Einzelentscheidungen nicht kennt - und auch höherrangiges Recht, wie etwa das Parteiengesetz, gebietet eine derartige umfassende Rechtskontrolle nicht-, geben die satzungsmäßigen Befugnisse den verantwortlichen Parteivorständen einen weiten Gestaltungsspielraum, nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit Organisationsentscheidungen zu treffen (vergleiche etwa § 8 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 Organisationsstatut). Diese sind somit - soweit nicht der Begriff der politischen und organisatorischen Zweckmäßigkeit offensichtlich willkürlich verkannt wird - der Rechtskontrolle in einem parteiinternen Schiedsverfahren entzogen.

Dr. Diether Posser